

Taxireglement der Stadt Olten

vom 21. Juni 2018

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Zweck
- Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung eines geordneten und bedarfsgerechten Taxiwesens im Gebiet der Stadt Olten und fördert kundenfreundliche und qualitativ hochstehende Taxidienstleistungen.
- Art. 2**
Geltungsbereich
- Dieses Reglement gilt für Taxidienstleistungen in der Stadt Olten, die als Taxi erkennbar oder als solche gekennzeichnet, Fahrten ausführen.
- Art. 3**
Aufsicht und Vollzug
- ¹ Das Taxiwesen steht unter der Aufsicht der Direktion Präsidium.
² Die mit dem Vollzug betraute Behörde hat das Recht, zwecks Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften, Dokumente zu verlangen und einzusehen. Sie kann die Polizei Kanton Solothurn zu Hilfe beiziehen.
- Art. 4**
Konzessionspflicht
- ¹ Für das Anbieten von Taxidienstleistungen auf dem Stadtgebiet von Olten braucht es für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Konzession, die der Stadtrat gewährt.
² Ortsfremde Taxibetriebe ohne städtische Konzession, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, haben das Recht, nach Massgaben der gesetzlichen Vorschriften:
- a) Kundschaft auf Bestellung hin in der Stadt Olten aufzunehmen und an einen beliebigen Zielort zu transportieren,
 - b) Kundschaft in der Stadt Olten abzusetzen und auf dem direkten Rückweg neue Kundschaft auf Begehren hin, aufzunehmen und an einen Zielort ausserhalb der Stadt Olten zu transportieren.
- Art. 5**
Bewilligungspflicht
- Wer mit einer Taxikonzession Taxifahrten ausführt, benötigt eine Taxichauffeurbewilligung.

¹ SRO 111

II. Taxikonzessionen

- Art. 6**
Taxikonzessionen
- ¹ Die Taxikonzession ist auf fünf Jahre befristet, persönlich, ohne Einwilligung des Stadtrats nicht übertragbar und lautet auf die Halterin bzw. den Halter. Sie erlöscht mit dem Tod oder mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der Konzessionsinhaberin. bzw. des Konzessionsinhabers. Sie ist gebührenpflichtig.
- ² Die Taxikonzession I ermächtigt zum Erbringen von Taxidienstleistungen von privatem Grund aus. Die Konzession wird auf Antrag gewährt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- ³ Die Taxikonzession II ermächtigt zudem zum Erbringen von Taxidienstleistungen von öffentlichen Taxistandplätzen aus. Die Konzession wird auf Antrag gewährt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- ⁴ Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Taxikonzession II hat keine Ansprüche auf einen garantierten Standplatz.
- ⁵ Die Laufzeiten der Taxikonzessionen I und II werden gleichgesetzt.
- Art. 7**
Konzessionsvoraussetzungen
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für eine Taxikonzession muss folgende Anforderungen erfüllen:
- ¹ Taxikonzession I:
- a) Fristgerechter Eingang des Antrags;
 - b) Handlungsfähigkeit;
 - c) Einwandfreier Leumund des Antragstellenden bzw. Zeichnungsberechtigten bei einer juristischen Person;
 - d) keine Überschuldung;
 - e) Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung.
 - f) Besitz mindestens eines als Taxi zugelassenen Fahrzeugs.
- ² Taxikonzession II:
- a) Voraussetzungen von Abs. 1;
 - b) Gewährleistung eines 24-Stunden-Service von juristischen Personen auf den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Standplätzen.
- Art. 8**
Entzug
- ¹ Die Taxikonzession kann vor Ablauf der Geltungsdauer entzogen werden, wenn:
- a) die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 7 nicht mehr erfüllt sind;
 - b) die Gebühr für die Taxikonzession nicht fristgerecht bezahlt wird.
- ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Konzessionsentzug angedroht oder die Konzession nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

III. Taxichaufferebewilligungen

- Art. 9**
Taxichaufferebewilligung
- ¹ Die Taxichaufferebewilligung ist befristet auf 10 Jahre.
- ² Die Taxichaufferebewilligung wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Einwandfreier Leumund
 - b) ausreichende Orts- und Deutschkenntnisse (mindestens Niveau B1);
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen für den berufsmässigen Personentransport;
- Art. 10**
Verhaltensregeln
- ¹ Taxichauffere bzw. Taxichauffere erbringen ihre Dienstleistungen jederzeit seriös, anständig und korrekt und vermeiden jegliche Art der Konfrontation.
- ² Das Taxi ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Chaufferebewilligung sowie die geltenden Tarife sind für den Fahrgast gut ersichtlich zu befestigen. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar der aktuell zu bezahlenden Fahrpreis, inkl. Steuern, Abgaben und dergleichen angezeigt werden.
- ³ Es ist verboten, zwecks Anwerben von Kundschaft:
- a) herumzufahren (Wischen);
 - b) Personen abzupassen;
 - c) Personen zuzurufen;
 - d) auf öffentlichen Parkplätzen zu stehen.
- ⁴ Jedem Fahrwunsch ist auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg Folge zu leisten. Bei unzumutbarem Verhalten des Fahrgasts, darf eine Fahrt abgelehnt oder unterbrochen werden.
- Art. 11**
Ablauf und Entzug
- ¹ Nach Ablauf von zehn Jahren oder wenn die Berufsausübung während drei Jahren unterbrochen wurde, ist die Taxichaufferebewilligung zu erneuern.
- ² Die Taxichaufferebewilligung wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von der zuständigen Behörde entzogen, wenn:
- a) die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Art. 9 nicht mehr erfüllt sind;
 - b) gegen die Verhaltensregeln gemäss Art. 10 verstossen wird;
 - c) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements, der Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Verordnungen der ARV 1 und 2;
 - d) die Anordnungen oder Weisungen der Behörden nicht befolgt werden.
- ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen, der Entzug der Taxichaufferebewilligung angedroht und die Bewilligung nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

IV. Taxistandplätze

- Art. 12**
Öffentliche
Standplätze
- ¹ Der Stadtrat bestimmt Ort und Anzahl der öffentlichen Taxistandplätze sowie deren Aufhebung. Sie werden entsprechend signalisiert und/oder markiert.
- ² Die öffentlichen Taxistandplätze dürfen nur von Taxis mit Taxikonzession II angefahren werden.
- ³ Ungeachtet der Aufstellung haben die Fahrgäste die freie Wahl zwischen den Taxis.
- ⁴ Der Stadtrat kann weitere Bestimmungen in einer Platzordnung erlassen.

V. Betriebsvorschriften

- Art. 13**
Betriebs-
vorschriften
- ¹ Als Taxis sind nur Fahrzeuge zugelassen, die von einem kantonalen Strassenverkehrsamt als solche geprüft und zugelassen worden sind.
- ² Das Erbringen von konzessionierten Taxidienstleistungen ist nur mit dem städtischen Taxikennbalken zulässig.
- ³ Dieser wird von der Stadt gegen ein Depot zur Verfügung gestellt und ist von der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber gut sichtbar zu montieren.

- Art. 14**
Gebühren
- Die Konzessionsgebühren werden in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) geregelt.

- Art. 15**
Tarife
- ¹ Der Stadtrat setzt die jeweils gültigen maximalen Taxitarife fest und gibt diese bekannt. Er kann dazu die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber anhören.
- ² Zur Abfederung der Beförderungspflicht wird ein Mindesttarif für jede Taxifahrt festgelegt. Dieser darf unter-, jedoch nicht überschritten werden und ist, analog der Chauffeurbewilligung und den Tarifen, für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und zu kommunizieren.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 16**
Mitteilungs-
pflicht
- Änderungen der für die Erteilung der Konzession oder Bewilligung notwendigen Daten müssen innert 14 Tage der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

- Art. 17**
Sanktionen
- ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf ergangene Verordnungen, Weisungen und Verfügungen werden mit Busse im Rahmen der Friedensrichterkompetenz bestraft.
- ² Weitergehende Massnahmen wie beispielsweise Entzug der Konzession oder Chauffeurbewilligung bleiben vorbehalten.
- ³ Ebenso vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen in den einschlägigen Erlassen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 18
Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde erhoben werden.

Art. 19
Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Taxireglement ersetzt die Taxiverordnung der Stadt Olten vom 20. März 1997 vollständig.

² Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament per 29. Juli 2018 in Kraft.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehenden Taxikonzessionen sind längstens bis 31. Dezember 2018 gültig.

Art. 20
Zu ändernde
Erlasse

¹ Die Geschäftsordnung des Stadtrats von Olten (SRO 122) wird wie folgt ergänzt:

- a. Art. 26 Abs. 2 Buchst. I:
- Taxiwesen

² Die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (SRO 711) wird wie folgt geändert:

a. §32 Taxiwesen:

¹ Konzession I pro Jahr	600.00–1'000.00
Konzession II pro Jahr	1'200.00–1'500.00
² Chauffeurbewilligung	50.00–100.00
³ Konzessionsantrag*	200.00–300.00

* Diese wird bei Erhalt der Konzession an die
1. Konzessionsgebühr angerechnet